

Evangelische Volkspartei der Schweiz

Niklaus Hari, Kommunikation

Josefstrasse 32

8023 Zürich

Tel. 044 272 71 00

Fax 044 272 14 37

Mobile 079 202 72 27

niklaus.hari@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

7. März 2007

**Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)
Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage und macht davon gerne Gebrauch.

Wir begrüssen, dass die Suva

- den Status als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem ihr fest zugewiesenen Tätigkeitsbereich (Teilmonopol) beibehält,
- weiterhin das hauptsächliche Durchführungsorgan der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) mit hoheitlichen Funktionen bleibt und
- in ihren Kernkompetenzen Sicherheit und Gesundheitsschutz, Risikoträger und Fallmanagement, Finanzanlagen und Aktiven-/Passiven-Management sowie Dienstleistungen für das Gesundheitswesen Schweiz bisherige Tätigkeiten weiterführen respektive neue Aktivitäten übernehmen soll.

ATSG

Langfristig sollen die Leistungen und Verfahren der KK, IV und UVG parallel geschaltet werden, damit nicht mehr die Fälle (Kunden) von einer zur andern Versicherung hin und hergeschoben werden. Oder die eine Versicherung versucht, die andere auszuspielen.

1. Unfallversicherungsgesetz

Art 3 Abs. 2

Wir begrüssen es, die Frist von 30 auf 31 Tagen zu erhöhen, damit keine Deckungslücken entstehen.

Art 3 Abs. 3

Wir begrüßen es, die Maximaldauer der Abredeversicherung von 180 Tagen auf 6 Monate zu ändern.

Art 6 Abs. 2 und 3

Es ist richtig, dass eine unfallähnliche Körperschädigung vom Unfallversicherer übernommen werden muss, unabhängig davon, ob ein äusseres Ereignis vorliegt oder nicht. Ausgenommen bleiben Körperschäden, die eindeutig auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind.

Wir begrüßen es, dass für Zahnbeschädigungen, welche beim Kauvorgang eintreten, keine Leistungen mehr bezahlt werden.

Art. 9a neu Grossereignisse

Aus unserer Sicht müssen die Versicherungsleistungen auch bei einem Grossereignis voll erbracht werden. Junge Familien sollen wissen, welche Leistungen sie im Schadenfall erhalten und ob sie sich zusätzlich versichern müssen, um im Schadenfall eines Grossereignisses sicher über die Runden zu kommen. Entweder wird eine ausreichende Rückversicherung realisiert – gilt bei allen andern Grossereignissen wie beispielsweise Flugzeugabstürzen auch – oder dann muss der Bund dieses Risiko abdecken.

Art 10 Abs. 3

muss lauten: (...) „Er kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Versicherte Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause hat.“ Der veraltete und unklare Begriff Hauspflege muss ersetzt werden durch den heute gebräuchlichen und fachlich korrekten Begriff „Pflege zu Hause“. Wenn wir an die Schädelhirnverletzten denken, dann brauchen sie Hilfe und Pflege zu Hause.

Art. 15 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

***Wir sind für die Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass 92 – 96% der versicherten Arbeitnehmenden zum vollen Verdienst versichert bleiben.** Die höheren Einkommen tragen mit ihrer Prämie zur Entlastung der tieferen Einkommen (Prämienbelastung) bei und entlasten somit jüngere Familien.*

Art. 18 Abs. 1 Mindestinvaliditätsgrad

***Wir sind für die Beibehaltung der bisherigen 10%-Rente.** Verdient ein junger Familienvater mit 2 Kindern vor einem Unfall 5000 Franken pro Monat so macht es einen erheblichen Unterschied, ob ihm nach der Übernahme der Erwerbseinbusse noch 4500 oder aber bloss noch 4000 Franken pro Monat zur Verfügung stehen.*

Wird der Mindestinvaliditätsgrad auf 20% angehoben, wird ein Verunfallter alles unternehmen, dass er mindestens diese 20%-Rente bekommt. Nur so kann er seine Familie über Wasser halten, ohne die Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Man kann kaum erwarten, dass er in dieser Situation alles zur Erwerbsfähigkeitserhöhung unternehmen wird, wenn er damit nur verlieren kann! Damit besteht die Gefahr, dass beim Wegfall der 10%-Rente vermehrt 20%-Renten verfügt werden.

Art 20 Abs. 2ter

Wir unterstützen die vorgeschlagene neue Lösung, weil das BVG jetzt zu tragen beginnt.

Art 20 Abs. 2 (ist ausdrücklich eine Sonderregelung in Abweichung von Artikel 69 ATSG)
Die UVG-Komplementärrente soll so ausgestaltet werden, dass zusätzliche Erwerbsfähigkeitsverbesserungen grundsätzlich immer belohnt werden. Jetzt ist das in gewissen Fällen nicht der Fall, wie beim folgenden Beispiel:

Junger Familienvater, verheiratet und mit 2 minderjährigen Kindern. Er ist 50% erwerbsunfähig, erhält für sich, Frau und seine 2 Kinder IV-Renten und für sich eine Suva-Komplementärrente. So kann er bis maximal 90% des früheren Lohnes erreichen. **Dazu kann er noch 50% Lohn verdienen, sodass er zusammen 140% des früheren Lohnes bekommt.** Für einen Verunfallten eine recht interessante Situation, welche aber vom Gesetzgeber kaum so vorgesehen war. **Dies muss man korrigieren.** Wenn er jetzt seine Erwerbsfähigkeit steigern würde, wird er unter dem Strich immer nur verlieren, weil er den Rentenverlust nie durch entsprechenden Lohn kompensieren können wird!

Deshalb muss die verwertbare mutmassliche Erwerbsfähigkeit bei der UVG-Komplementärrentenberechnung berücksichtigt werden. Eine kleine Erwerbsfähigkeit bis max. 20%, welche vor allem therapeutische Zwecke erfüllt, soll jedoch nicht in diese Berechnung einbezogen werden. **Wichtig: Es müssen durchgängig Anreize zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit bestehen!**

Art 51 (neu) Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften

Wir unterstützen diesen neuen Artikel, damit der Sachverhalt möglichst objektiv und somit gerecht abgeklärt werden kann. Besonders wichtig ist uns, dass die versicherte Person über den Kontakt zu den beigezogenen Personen und Stellen informiert werden muss.

Art. 52 (neu) Versichertenkarte

Wir begrüßen, dass die Versichertenkarte des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) auch für die in Art. 42a KVG vorgesehenen Zwecke in der obligatorischen Unfallversicherung verwendet werden kann.

Art 44a ATSG (neu) Überwachung

Wir unterstützen die Überwachungsmöglichkeit, wenn ein konkreter Verdachtsgrund für einen Versicherungsmissbrauch vorliegt.

2. Organisation Suva

Wir begrüßen ganz klar die Variante 1 (Oberaufsicht Bund).

Die unternehmerischen Entscheidungen sollen dort gefällt werden, wo auch die entsprechende Verantwortung wahrgenommen und getragen werden muss.

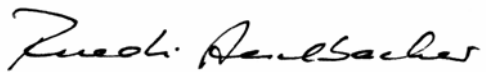
Art 90b (neu) Fonds für Teuerungszulagen der Unfallversicherung für arbeitslose Personen

Wir stimmen der vorgeschlagenen Lösung zu, da diese einfach zu realisieren ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident und Nationalrat
Dr. Ruedi Aeschbacher



Generalsekretär
Joel Blunier